

NETZANSCHLUSS- UND FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG

zwischen

Gemeindewerke Steinhagen
Westerkamp 12
33803 Steinhagen

- nachstehend „*Fernwärmeversorgungsunternehmen*“ genannt -

und

[Name (Vorname, Nachname)/Firma]
[Straße, Hausnummer]
[Postleitzahl, Ort]
[E-Mail-Adresse]
[Telefonnummer]
[Geburtsdatum (freiwillige Angabe)]
[ggf. Name des gesetzlichen Vertreters (Gewerbekunden)]
[ggf. Handelsregisternummer/Registergericht (Gewerbekunden)]
[ggf. Ansprechpartner]

- nachfolgend „*Kunde*“ genannt -

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam „*Vertragspartner*“ genannt -

1. Kundendaten

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Gemarkung Fl. Flst.

2. Auszuführende Arbeiten / Anschlussleistung

Herstellung / Neuanschluss Änderung / Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses

Trennung Vertrag über bestehenden Netzanschluss

Sonstiges:

Anpassung der Hausanschlussleistung durch Einstellung von kW auf kW

Vorzuhaltende Anschlussleistung: kW

3. Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer identisch. nicht identisch.

(falls Grundstückseigentümer mit Anschlussnehmer nicht identisch):

Der Grundstückseigentümer

Name (Vorname, Nachname) / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

stimmt dem Abschluss dieses Vertrags zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden sowie der Benutzung des o.g. Anschlussobjektes und des zu versorgenden Grundstücks im Sinne von § 8 Abs. 1 und Abs. 4 AVBFernwärmeV durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

4. Wärmeversorgungsobjekt, Messeinrichtung

4.1 Wärmeversorgungsobjekt:

identisch mit Ziff. 1

nicht identisch mit Ziff. 1.:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Grundbuchangaben (falls vorhanden): Grundbuch von des Amtsgerichts

Band:

Blatt:

Flur-Nr.:

Flurstück:

4.2 Messeinrichtung:

Zählernummer:

Zählerstand:

am (Ableседatum):

5. Gewünschter Lieferbeginn

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zum

6. Netzanschluss

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen schließt das Anschlussobjekt des Kunden nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) (AVBFernwärmeV), beigefügt als **Anlage 1**, der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) (FFVAV), beigefügt als **Anlage 2** sowie den technischen Anschlussbedingungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, beigefügt als **Anlage 3**, an das Fernwärmenetz an.

7. Anschlussleistung

Die Anschlussleistung ist vom Kunden bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder die Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und der vereinbarten Anschlussleistung.

8. Baukostenzuschuss (BKZ)

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach § 9 AVBFernwärmeV und beträgt für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen:

EUR (netto) EUR (brutto)

Der Baukostenzuschuss

ist noch zu entrichten wurde bereits bezahlt fällt nicht an

9. Hausanschlusskosten

Die Hausanschlusskosten richten sich nach § 10 AVBFernwärmeV und betragen für die Erstellung bzw. Änderung/Erweiterung des Hausanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage des Kunden:

EUR (netto) EUR (brutto)

Die Hausanschlusskosten

sind noch zu entrichten wurden bereits bezahlt fallen nicht an

Der Kunde ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens durchzuführen oder durchführen zu lassen. Alle Leistungen, die nicht mit dem Kunden als Eigenleistungen vereinbart sind, werden durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen selbst oder im Auftrag des Fernwärmeversorgungsunternehmens durch von ihm beauftragte Dritte ausgeführt.

10. Zahlungsbestimmungen (BKZ und Hausanschlusskosten)

Die unter Ziffer 8. und Ziffer 9. genannten Entgelte (Nettoentgelte zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %) werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Der Kunde erhält hierüber vom Fernwärmeversorgungsunternehmen jeweils eine Rechnung. § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

11. Fernwärmelieferung und Abnahmepflicht

11.1 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, ganzjährig Fernwärme aus dem Fernwärmenetz gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung an das Wärmeversorgungsobjekt des Kunden zu liefern. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

11.2 Über die für das Wärmeversorgungsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeversorgungsunternehmens, Wärme an den Kunden zu liefern.

- 11.3 Wärmeträger für die zu liefernde Fernwärme ist Heizwasser. § 4 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
- 11.4 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Wärmeversorgungsobjekt ganzjährig ausschließlich mit Wärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Das Recht des Kunden, eine Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV zu verlangen, bleibt unberührt.
- 11.5 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV dem Fernwärmeversorgungsunternehmen rechtzeitig vor Ausführung in Textform mitzuteilen.

12. Wärmeentgeltssystem

- 12.1 Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt und Emissionsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundentgelt und Messentgelt) zusammen.
- 12.2 Das verbrauchsabhängige Entgelt setzt sich aus dem Arbeitsentgelt und dem Emissionsentgelt zusammen. Es ist für die Kosten für Erzeugung und Transport der Wärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, Emissionszertifikate, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
- 12.3 Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundentgelt und dem Messentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten und ist für die Kosten der Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Wärme, für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

13. Preisanpassung

Die im Preisblatt (**Anlage 4**) geregelten Preise sind veränderlich. Sie ändern sich nach den in **Anlage 4** geregelten Preisanpassungsklauseln.

14. Abrechnung der Fernwärmelieferung

- 14.1 Das Wärmentgelt wird kalenderjährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum 01.01. bis zum 31.12.).
- 14.2 Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf den Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe und -zeitpunkte werden dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt. § 25 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 14.3 Zum Ende des Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine (Jahres-)Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des gemessenen Ist-Verbrauchs. Das Grundentgelt sowie der Messpreis werden anteilig tagesgenau abgerechnet.

- 14.4 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt dem Kunden die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs monatlich unentgeltlich zur Verfügung. § 4 FFVAV bleibt im Übrigen unberührt.
- 14.5 Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
- 14.6 Der Kunde zahlt fällige Rechnungen per Überweisung auf das Konto des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Maßgeblichkeit für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto. Alternativ kann der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen auch ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

15. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Gemeindewerke Steinhagen GmbH (**Gläubiger-Identifikationsnummer:** DE41ZZZ00000003984) Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeindewerke Steinhagen GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden **gesondert mitgeteilt**.

Name/Vorname des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Kreditinstitut (Name)

IBAN

✗ Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

16. Wärmemessung

- 16.1 Die an den Kunden gelieferte Wärmemenge wird mittels Messeinrichtungen (Wärmemengenzähler), die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, an der Übergabestelle erfasst.
- 16.2 Die Wärmemengenzähler werden durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen bereitgestellt und betrieben. Sie verbleiben im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

17. Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

- 17.1 Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die kostenfreie Nutzung des Wärmeversorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Wärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gemäß **Anlage 3**. § 8 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 17.2 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mitgliedern, Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern zukünftig aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

18. Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung von Fernwärme an Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig.

19. Haftung

- 19.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
- 19.2 Sofern der Kunde die Wärme an Dritte (seine Mitglieder und gegebenenfalls Mieter) weiterleitet, hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und Ziffer 19.3 bis Ziffer 19.5 vorgesehen sind.
- 19.3 Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 19.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden ist ausgeschlossen.

19.5 Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

19.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

20. Vertragslaufzeit, Lieferbeginn, Kündigung

20.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und hat eine Erstlaufzeit von 10 Jahren. Sofern der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere fünf Jahre.

20.2 Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist der Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrags.

20.3 Spätestens zum vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Fernwärme an das vertraglich vereinbarten Wärmeversorgungsobjekt.

20.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV, § 314 BGB, bleibt unberührt.

21. Datenverarbeitung, Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen (insbesondere Datenschutzgrundverordnung) Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Fernwärmelieferungen an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus. Einzelheiten hierzu sind dem Informationsblatt (**Anlage 5**) zu entnehmen.

22. Änderung der Vertragsverhältnisse

22.1 Tritt während der Vertragslaufzeit eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und der des Kunden unter Berücksichtigung der vereinbarten Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann sowohl der Kunde als auch das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine angemessene Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

22.2 Sollten technische oder rechtliche Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrags vereinbart worden sind, eine wesentliche Veränderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden können, weil dies den bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

23. Geltung AVBFernwärmeV / FFVAV

Die Fernwärmelieferung erfolgt nach den Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) sowie der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung“ (FFVAV). Es gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 1**) und die Vorschriften der FFVAV (**Anlage 2**) in der jeweils aktuellen Fassung.

24. Technische Anschlussbedingungen

Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die technischen Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlicher Vertragsbestandteil dieses Vertrags. Die TAB regeln weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz des Fernwärmeversorgungsunternehmens, den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage. Die bei Vertragsschluss geltenden TAB sind als **Anlage 3** beigefügt.

25. Herstellung Netzanschluss/Lieferung von Fernwärme vor Ablauf der Widerrufsfrist

Für den Fall, dass die Herstellung, Änderung und/oder Erweiterung des Anschlusses des oben genannten Anschlussobjekts an das Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens und/oder die Belieferung mit Fernwärme vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) erbracht werden bzw. beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 26 zusätzlich (*falls gewünscht, bitte ankreuzen*):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Dienstleistung und/oder Fernwärmelieferung – soweit möglich – auch erbracht werden bzw. beginnen soll, wenn diese vor Ablauf der Widerrufsfrist liegen. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Fernwärmeversorgungsunternehmen für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung und/oder gelieferte Fernwärmemenge gemäß § 357a Abs. 2 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

26. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns: Gemeindewerke Steinhagen GmbH, Westernkamp 12, 33803 Steinhagen, Telefon: 05204 997-444, Telefax: 05204 997-419, E-Mail: service@gs-werke.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

27. Schlussbestimmungen

27.1 Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Steinhagen.

27.2 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrags.

27.3 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrags:

- **Anlage 1:** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
- **Anlage 2:** Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV)
- **Anlage 3:** Technische Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme
- **Anlage 4:** Preisblatt
- **Anlage 5:** Informationsblatt Datenschutz
- **Anlage 6:** Muster-Widerrufsformular

- 27.4 Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Kunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses vom Fernwärmeversorgungsunternehmen oder auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.
- 27.5 Im Hinblick auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Belieferung mit Fernwärme ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen aktuell nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 27.6 Zur Online-Streitbeilegung gemäß Artikel 14 Abs. 1 VO (EU) Nr. 524/2013 steht Verbrauchern die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Plattform zur Online-Streitbeilegung unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zur Verfügung.

Steinhagen, [Datum]

[Ort], [Datum]

Gemeindewerke Steinhagen GmbH

Kunde